



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 8.6.2022
Nr. 23

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom 31.05.2022
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Westendorf; Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2022
- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Werner Wohnbau GmbH & Co. KG
Johann-Liesenberger-Str. 11/1
78078 Niedereschach

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **24.05.2022**

Az. Nr. 4-1172-2022-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "13 Reihenhäuser mit 13 Carports und einer Technikzentrale" auf dem Grundstück Fl. Nr. 1894 der Gemarkung Schwabmünchen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 24.05.2022 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. –Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst nach Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege oder durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Augsburg begonnen werden darf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 24.05.2022

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
die projektisten Nr. 08 GmbH & Co. KG
Inselstr. 19
40479 Düsseldorf

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **27.05.2022**

Az. Nr. 1-1174-2022-BA-120 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Tektur zu 1-1565-2021-BA: Neubau

eines Bürogebäudes mit Tiefgarage - Anbau einer Außentreppe" auf dem Grundstück Fl. Nr. 381/5 der Gemarkung Neusäß entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 27.05.2022 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 27.05.2022

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom 31.05.2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe hat am 18.05.2022 die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG) die Satzung gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 31.05.2022

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Streicher Wohnbau KG
Karlsbaderstr. 9
86343 Königsbrunn**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **31.05.2022**

Az. Nr. 2-595-2022-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Doppelhaushälfte mit Garage Haus 2" auf dem Grundstück Fl. Nr. 427/2 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 31.05.2022 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst nach Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. für Vor- und Frühgeschichte Thierhaupten (Herr Dr. Fehr, Tel. 08271/8157-39 oder Hubert.Fehr@blfd.bayern.de, oder durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Augsburg begonnen werden darf.

Hinweis:

Das Anwesen befindet sich im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals, Inv. Nr. D-7-7531-0063 „Straße der römischen Kaiserzeit“ und D-7-7531-0116 "Körpergräber der Latènezeit"

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 31.05.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Ihle Immobilien & Vermögen GmbH & Co. KG, Dr.-Balthasar-Hubmaier-Str. 6, 86316 Friedberg, für die Frischbäck GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Bestandsanlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln inklusive zweier Tiefkühlhochregallager sowie die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Werks zur Herstellung von Nahrungsmitteln inklusive eines weiteren Tiefkühlhochregallagers, einer

Ammoniak-Kälteanlage, zweier Dampfkessel und einer Neutralisationsanlage am Standort Daimlerstr. 14, 86368 Gersthofen, Flur-Nrn. 645, 645/3, 647/15, 639/2, 647, 638/1 und 645/2.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 17.08.2021 hat die Ihle Immobilien & Vermögen GmbH & Co. KG für die Frischbäck GmbH beim Landratsamt Augsburg als zuständiger Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das o.g. Vorhaben beantragt.

Seit 2010 produziert die Frischbäck GmbH auf ihrem Betriebsgelände in der Daimlerstr. 14, 86368 Gersthofen, Nahrungsmittel aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen in einer baurechtlich genehmigten Anlage (Werk I) mit zwei Tiefkühlhochregallagern, deren Ammoniak-Kälteanlagen bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt waren.

Aktuell sollen in direktem Anschluss an das bereits bestehende Werk mit neun Produktionslinien eine zweite Werkshalle mit sechs weiteren Produktionslinien (Werk II) und ein drittes Tiefkühlhochregallager mit einer weiteren Ammoniak-Kälteanlage, sowie eine Neutralisationsanlage zur Behandlung des im Betrieb anfallenden Abwassers neu errichtet werden. Dadurch soll die Produktpalette erweitert und die Gesamtproduktionskapazität auf bis zu 822 Tonnen Nahrungsmittelerzeugnisse pro Tag angehoben werden.

Jedes der Werke besteht aus einer Siloanlage, in welcher die angelieferten Rohstoffe gelagert werden, sowie mehreren Produktionslinien, welche unterschiedliche teil- und fertiggebackene Tiefkühlbackwaren herstellen und verpacken. Dabei unterscheiden sich die einzelnen Verfahrensschritte je nach Produktionslinie und erzeugtem Produkt, folgen jedoch grob folgendem Ablauf:

- Teigbereitung
- Teigruhe
- Teilen / Formen / Aufarbeiten
- Gären / Absteifen
- Ggf. Belaugen
- Dekorieren / Schneiden
- Backen / Frittieren
- Auskühlen / Schockfrostern
- Ggf. Füllen / Streuen / Dekorieren
- Verpacken

Anschließend werden die produzierten Halb- und Fertigbackwaren tiefgekühlt in drei automatischen Hochregallagern mit Ammoniak-Kälteanlagen eingelagert.

Die beiden Dampfkessel erzeugen Dampf für die Produktionsanlagen und die Lüftung des Werk II und wärmen zudem das Speisewasser auf. Die Neutralisationsanlage behandelt das Abwasser der Anlage vor Einleitung in die Kanalisation der Stadt Gersthofen durch einen Fettabscheider und die Neutralisation des pH-Werts.

Eine erste Inbetriebnahme des neuen Werks und Tiefkühlhochregallagers soll bis Januar 2024, der Vollausbau voraussichtlich bis Oktober 2029 erfolgen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Anforderung der Genehmigungsbehörde mehrmals überarbeitet und zuletzt mit Stand vom 27.05.2022 ergänzt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 7.34.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ sowie Nr. 10.25 gekennzeichnet mit „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit umfasst auch die im Bestand vorhandenen, baurechtlich genehmigten Anlagenteile, § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, § 3 der 4. BImSchV.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die geplante Anlage wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.

1 Buchstabe b) der 4. BImSchV in Verbindung mit § 10 BImSchG und §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 19. Juli 2022 (Auslegungsfrist)

jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- **Landratsamt Augsburg**, Fachbereich Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zimmer B 2.75, von Mo. - Fr. 7.30 - 12.30 Uhr und Do. 14.00 - 17.30 Uhr. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden nach vorheriger Vereinbarung unter der Tel-Nr.: 0821 / 3102 - 2982.
- **Stadt Gersthofen**, Bauamt, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen, Mo. 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr, Di. 7:00 - 12:00 Uhr, Mi. 8:00 - 13:00 Uhr, Do. 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr und Fr. 8:00 - 12:00 Uhr.

Als entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen für das Vorhaben liegen aus (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV):

- Beschreibung des Vorhabens
- Gutachten für die neue Ammoniak-Kälteanlage im Werk II der Firma ÜKW – Überwachung von Kälteanlagen Wolf vom 25.04.2022
- Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH für die Dampfkesselanlage (Werk II) mit der Herstell-Nr. 139198 vom 17.12.2021
- Prüfbericht der TÜV Süd Industrie Service GmbH für die Dampfkesselanlage (Werk II) mit der Herstell-Nr. 139199 vom 22.12.2021
- Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH für die Dampfkesselanlage (Werk I) mit der

Herstell-Nr. 106473 vom 17.08.2010

- Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH für die Dampfkesselanlage (Werk I) mit der Herstell-Nr. 112451 vom 25.10.2012
- Geruchsimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 16.05.2022 (Bericht Nr. M165405/03)
- Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2021 der Müller-BBM GmbH vom 16.05.2022 (Bericht Nr. M165405/02)
- Schalltechnische Abnahmemessung Werk I der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 27.04.2018 (Bericht Nr. LA09-060-G04-01)
- Schalltechnische Untersuchung Werk II der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 27.05.2022 (Bericht Nr. LA09-060-G05-E02-01)
- Gutachterliche Stellungnahme AwSV der ProVis GmbH vom 05.08.2021 mit Übersicht der AwSV-Anlagen, Stand 09.2021
- Stellungnahme zur Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes des Sachverständigenbüros Wellnhofer vom 04.08.2020
- Brandschutztechnische Stellungnahme Werk I der Brandschutzservice Zobel GmbH vom 21.07.2010
- Brandschutznachweis Werk II der Brandschutzservice Zobel GmbH vom 25.05.2021
- Explosionsschutzdokument Werk I vom 17.11.2018
- Verkehrsuntersuchung zur Ermittlung der Stellplatzzahlen der TÜV Rheinland Verkehrsinfrastruktur GmbH vom 31.03.2020
- Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser: Prüfung der Stoff- und Mengenrelevanz der relevanten gefährlichen Stoffe der ProVis GmbH, sowie Ingenieurgeologisches Gutachten der GHB Consult GmbH vom 25.11.2019

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegung bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit

vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 19. August 2022 (Einwendungsfrist)

schriftlich oder **elektronisch**

- beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, E-Mail: immissionsschutz@lra-a.bayern.de sowie
- bei der Stadt Gersthofen, Bauamt, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen, E-Mail: bauamt@gersthofen.de
- erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 15. Oktober 2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Die erhobenen Einwendungen werden der Ihle Immobilien & Vermögen GmbH & Co. KG, der Frischbäck GmbH und den Behörden bekanntgegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders können der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Augsburg in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, **ob** im Genehmigungsverfahren **ein Erörterungstermin durchgeführt wird**, in dem die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert

werden (§ 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Gemäß § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) können bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Gemäß § 5 Abs. 2, 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als **Online-Konsultation** oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und zu welchem Termin ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, wird **gesondert öffentlich bekanntgemacht** (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Auch ein Wegfall des Erörterungstermins bzw. die Durchführung nach den Maßgaben des § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Videokonferenz werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Auf Folgendes wird jedoch bereits jetzt hingewiesen:

- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG in Verbindung mit § 15 der 9. BImSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 - die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landratsamts Augsburg keiner Erörterung bedürfen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG).

Augsburg, den 01.06.2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Westendorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2022

I. Siehe Anlage 2.

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.05.2022 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstr. 6, 86695 Nordendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 02.06.2022

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Verwaltungsrat der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA KU) hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 zur **Feststellung des Jahresabschlusses 2021** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg KU für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden durch die KPMG

Bayerische Treuhandgesellschaft, Augsburg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen im Wirtschafts- und Prüfungsausschuss und im Verwaltungsrat teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

Der Verwaltungsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) geprüft und in der 15. Verwaltungsratssitzung am 19.05.2022 eingehend erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Verwaltungsrat hat das Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers zustimmend zur Kenntnis genommen und stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) für das Wirtschaftsjahr 2021 fest.

Die KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft, Augsburg, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2021 der AVA KU geprüft und mit dem im Folgenden wiedergegebenen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, Augsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen, für

Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind

der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit

dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Augsburg, den 1. April 2022

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Querfurth
Wirtschaftsprüfer

gez. Klopsch-Rauhut
Wirtschaftsprüferin“

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 19.05.2022 wird der **Jahresgewinn** in Höhe von 4.265.653,80 € **wie folgt verwendet:**

- Ein Betrag in Höhe von 390.000,00 € wird an den Träger ausgeschüttet.
- Der übersteigende Gewinn in Höhe von 3.875.653,80 € wird in die Rücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 sind in der Zeit vom 20.06.2022 bis 28.06.2022 im Besprechungsraum im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der AVA, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg öffentlich ausgelegt. Der Zugang erfolgt über die Pforte der AVA.

Augsburg, den 08. Juni 2022

Dr. Michael Higl
Stellvertreter des Landrats



Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe, Marktplatz 1, 86672 Thierhaupten,

folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe, Marktplatz 1, 86672 Thierhaupten (vom 20.März 1995)

§ 1 Satzungsgegenstand

Die Höhe der Beitragssätze in § 6, der Grundgebühr in § 9a und der Verbrauchsgebühr in § 10a wird bis spätestens 30.09.2022 ermittelt und rückwirkend zum 01.07.2022 festgesetzt.

Den Vorauszahlungen werden bis zur endgültigen Gebührenfestsetzungen die bisherigen Gebührensätze zugrunde gelegt.

Diese sind wie folgt:

Verbrauchsgebühr: 0,80 €/pro Kubikmeter

Die **Grundgebühr** beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

Qn 2,5	Euro 18,00 / Jahr
Qn 6	Euro 24,00 / Jahr
Qn 10	Euro 30,00 / Jahr
Qn 50	Euro 180,00 / Jahr
Qn 50 Verbundzähler	Euro 240,00 / Jahr

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tierhaupten, den 31.05.2022

Toni Brugger
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Westendorf
(Landkreis Augsburg)**

**für das Haushaltsjahr
2022**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Westendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 297.100,00 €

und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 231.400,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 207.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 90 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.300,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

-entfällt-

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Schulverbandsumlage

- (1) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Verwaltungs- und Investitionsumlage) ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge als Abschlag erhoben, wenn die Haushaltsatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht wurde.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Nordendorf, den 23.05.2022

Schulverband Westendorf




Steffen Richter
Schulverbandsvorsitzender